

Entwurf vom 15. November 2023

1 **I. Vorbereitung der Hauptversammlung**
2

- 3 1. Tagungen der Hauptversammlung werden auf Beschluss des
4 Bezirksvorstands unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und des
5 Tagungsortes einberufen. Sie sind den Delegierten und Mitgliedern
6 mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bekanntzugeben. Soweit die
7 Delegierten noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem
8 Bezirksvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden
9 Ortsverbände.
10
- 11 2. Die Tagungen der Hauptversammlung finden öffentlich statt.
12
- 13 3. Jedes Mitglied, alle Gliederungen und Gremien des Bezirksverbandes können
14 Anträge an die Hauptversammlung stellen. Antragsschluss ist zehn Tage vor
15 Tagungsbeginn. Änderungsanträge müssen bis zwei Tage vor Versammlung
16 eingereicht sein.
17
- 18 4. Der Bezirksvorstand unterbreitet der Hauptversammlung einen Vorschlag zur
19 Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Behandlung der Anträge.
20
- 21 5. Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
22 Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Delegierten; über ihre Behandlung
23 beschließt die Hauptversammlung mit Mehrheit. Änderungsanträge auf der
24 Versammlung selbst bedürfen ebenfalls dieses Quorums.
25
- 26 6. Den Delegierten sind die Einladung und Materialien für die Hauptversammlung
27 spätestens sieben Tage vor Tagungsbeginn zu übergeben (soweit möglich per
28 E-Mail).

29
30 **II. Durchführung der Hauptversammlung**
31

- 32 1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
33 Delegierten anwesend ist. Nur gewählte Delegierte haben Stimmrecht.
34 Ersatzdelegierte übernehmen das Mandat der abwesenden Delegierten ihres
35 Ortsverbandes.
36

- 37 2. Eine Tagung der Hauptversammlung beginnt mit der Konstituierung. In der
38 Konstituierung der Hauptversammlung haben nur Delegierte Antrags- und
39 Rederecht.
40
- 41 3. Die Hauptversammlung wählt für die Wahlperiode der Hauptversammlung in
42 offener Abstimmung ein Arbeitspräsidium mit bis zu sechs Mitgliedern, dass
43 die Tagungen der Hauptversammlung leitet. Das Arbeitspräsidium bestimmt
44 aus seiner Mitte eine*n Tagungsleiter*in.
45
- 46 4. Das Arbeitspräsidium leitet die Tagungen der Hauptversammlung
47 entsprechend der beschlossenen Tagesordnung, dem Zeitplan und den
48 Bestimmungen der Geschäftsordnung. Dazu hat das Arbeitspräsidium das
49 Recht,
50
- 51 - jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen,
 - 52 - bei Überschreitung der Redezeit das Wort zu entziehen,
 - 53 - Redner*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache zu rufen,
 - 54 - die Verhandlung bei störender Unruhe zu unterbrechen,
 - 55 - Festlegungen über die Reihenfolge abzustimmender Anträge zu treffen,
 - 56 - bei Zustimmung der Redner*innen Anfragen zuzulassen.
- 57
- 58 5. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zur Erledigung
59 ihrer Geschäfte in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission und
60 eine Antragskommission (gleichzeitig auch Redaktionskommission).
61
- 62 6. Die Mandatsprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße
63 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.
64
- 65 7. Die Antragskommission bereitet Anträge an die Hauptversammlung zur
66 Behandlung und Beschlussfassung vor und befasst sich mit der redaktionellen
67 Bearbeitung von Hauptdokumenten der Hauptversammlung und den sich
68 daraus ergebenden Beschlussvorlagen an die Hauptversammlung.
69
- 70 8. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung wählt die Hauptversammlung zu Beginn
71 der betreffenden Tagung eine Wahlkommission.
72
- 73 9. Wortmeldungen sind nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes
74 unter Angabe eines Stichworts zum Thema des Debattenbeitrags schriftlich
75 dem Arbeitspräsidium zu übergeben. Dabei ist zu vermerken, ob es sich um
76 die Wortmeldung eines Gastes oder einer*s Delegierten (Angabe der
77 Delegiertennummer) handelt. Die Tagungsleitung erteilt das Wort unter

- 78 Berücksichtigung der Quotierung. Sie kann die Wortbeiträge nach den
79 eingereichten Themen der Debattenbeiträge sortieren.
80
- 81 10. Das Arbeitspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der
82 Wortmeldungen und unter Berücksichtigung der Quotierung.
83
- 84 11. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Anfragen und Antworten dürfen
85 zwei Minuten nicht überschreiten. Auf Antrag kann die Hauptversammlung
86 beschließen, die Redezeit zu verlängern oder zu verkürzen.
87
- 88 12. Gästen kann auf Vorschlag des Arbeitspräsidiums das Rederecht erteilt
89 werden. Das Arbeitspräsidium ordnet diese Wortmeldungen in die Redeliste
90 ein.
91
- 92 13. Will die/der Tagungsleiter*in das Wort zur Sache nehmen, muss sie/er die
93 Leitung der Tagung bis zum Ende des Tagesordnungspunktes niederlegen.
94
- 95 14. Der Antrag von Delegierten auf "Schluss der Debatte" oder "Übergang zum
96 nächsten Tagesordnungspunkt" kann jederzeit zur Abstimmung gestellt
97 werden. Der Antrag kann nur von einer*m Delegierten gestellt werden, die/der
98 noch nicht in der Diskussion zum betreffenden Tagesordnungspunkt
99 gesprochen hat. Der Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden
100 Delegierten dafür stimmen. Vor der Abstimmung ist die noch offene Redeliste
101 zu verlesen.
102
- 103 15. Wird das im Zeitplan vorgesehene Ende der Tagung erreicht, entscheiden die
104 Delegierten auf Vorschlag des Arbeitspräsidiums über den Fortgang der
105 Tagung.
106
- 107 16. Anträge zur Änderung der Tagesordnung während der Tagung erfordern eine
108 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
109
- 110 17. Delegierte können nach offenen Abstimmungen persönliche Erklärungen zum
111 Abstimmungsverhalten abgeben. Dazu erhalten die Delegierten vom
112 Arbeitspräsidium das Wort. Die Redezeit beträgt maximal zwei Minuten.
113
- 114 **III. Behandlung von Anträgen**
115
- 116 1. Anträge an die Hauptversammlung werden durch die Antragskommission zur
117 Beratung und Beschlussfassung gestellt. In der Regel erfolgt eine strukturierte

- 118 Debatte zu den einzelnen Anträgen am Ende der Generaldebatte. Je Antrag
119 sollte die Beratungszeit 15 Minuten nicht überschreiten. In Abstimmung mit der
120 Antragskommission legt der Bezirksvorstand ggf. einen überarbeiteten
121 Ablaufvorschlag vor (siehe Ziffer 4).
122
- 123 2. Bei hinreichend unterstützten Dringlichkeitsanträgen beschließt die
124 Hauptversammlung auf Empfehlung der Antragskommission über deren
125 Behandlung. Die Antragskommission verbindet mit ihrer Empfehlung ggf.
126 einen Vorschlag für die Einordnung in die Tagesordnung.
127
- 128 3. Änderungsanträge zu den Grundsatzdokumenten der Hauptversammlung
129 werden von der Antragskommission zur Beratung und Beschlussfassung
130 unterbreitet.
131
- 132 4. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird, nach gemeinsamer
133 Beratung dieser Anträge, der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt.
134
- 135 5. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag bzw. Antragsteil
136 abgestimmt. Die Abstimmung entfällt, wenn die/der Antragsteller*in der
137 Änderung zustimmt.
138
- 139 6. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema legt die Antragskommission in
140 Absprache mit den Antragsteller*innen nach Möglichkeit einen gemeinsamen
141 Beschlussvorschlag zur Beratung und Abstimmung vor.
142
- 143 7. Anträge müssen grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Sie sollten aus
144 einem Beschlusstext und aus einer Begründung bestehen.
145
- 146 8. Alle eingehenden Anträge sind durch die Antragskommission mit einheitlichen
147 Ordnungsnummern numerisch zu kennzeichnen. Änderungs- bzw.
148 Ergänzungsanträge sind den Anträgen als Anlagen zuzuordnen.
149
- 150 9. Die Redezeit in der Antragsdebatte beträgt maximal zwei Minuten.

151

152 **IV. Sonstige Festlegungen**

153

- 154 1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort
155 behandelt. Sie dürfen nur von Delegierten gestellt werden. Vor der
156 Abstimmung erhält je ein*e Delegierte*r für bzw. gegen den Antrag das Wort.
157 Die Redezeit dafür beträgt je maximal zwei Minuten.

- 158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
2. Während der Abstimmungen sind keinerlei Anträge zulässig.
 3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Bundessatzung, Landessatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Das Abstimmungsergebnis wird durch die jeweilige Tagungsleitung festgestellt und bekannt gegeben.
 4. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis ist dem Antrag einer*s Delegierten zur Auszählung der Stimmen zu entsprechen.
 5. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Arbeitspräsidium.
 6. Die beschlossene Geschäftsordnung gilt für alle weiteren Tagungen der Hauptversammlung. Änderungen dieser Geschäftsordnung kann nur die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen.